



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Geschichtliches über Eslohe**

**Dornseiffer, Johannes**

**Paderborn, 1896**

§ 9. Zehnten und Renten

**urn:nbn:de:hbz:466:1-29703**

früher in Westfalen geltenden Grundsteuerverfassung wegen der ihnen zur Last fallenden und von den Grundeigenthümern vorzuschießenden Grundsteuer  $\frac{1}{5}$  Abzug von den zu ihren Amtseinkünften gehörigen Grundrenten, Zinsen und Zehnten zu erleiden hatten, eine Entschädigung wegen dieses  $\frac{1}{5}$  Steuerabzuges aus der Staatskasse zu gewähren.“

### § 9. Zehnten.

In den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, Jahrgang 1877, S. 41 wird gesagt, daß Henneke Schade zum Grevenstein eine Anna von Neuhoff geheirathet und als Heirathsgut erhalten habe den Hof zu Bosenrodt (Bausenrode, Pfarrei Schönholthausen) und den Zehnten zu Sierpding (Sierperting), anno 1594, den 29. Januar. Es ist schon früher gesagt worden, wie auch die Pastorat in Eslohe durch das Land Flur XII, Nr. 17 b dem Zehnten unterworfen war. Auch in Ffingheim bestand ein Zehnten, der mit der Sierperting'er in Verbindung gestanden zu haben scheint. Am 27. Juni 1820 verkauft Rentmeister Ernst Brede, der neue Grundeigenthümer des adligen Hauses Bremscheid, durch aufgenommenen Contract seitens des Schultheißer Sackelmann in Lüdingheim, dem Adam Kemper genannt Wertmann alle jährlich an das Haus Bremscheid zu leistenden Abgaben für die Summe von 280 Thlr., wovon Brede früher schon 180 Thlr. erhalten hatte. (Das Wertmann's Gut hatte jährlich an das Haus Bremscheid zu liefern: eine Herrentuh, ein Herrenscheun und einen Hammel.) Den Rest von 100 Thlr. zahlt der Schwiegerjohn des Adam Kemper Franz Gierse sofort. — Am 12. Nov. 1834, d. d. Meschede, Königl. Rentamt Baum, zahlt Franz Gierse 1. den Grundzins des Sierperting'er Zehnten mit 5 Sgr., 5 Pfg. pro 1834, und 2. das Ablöse-Kapital davon mit 4 Thlr., 15 Sgr., 5 Pfg. Bestätigt: Arnberg, 31. Mai 1835, und Berlin, 19. Juni 1835.

Von welcher Ausdehnung der Sierpertinger Zehnten an Naturalgefällen gewesen, ersieht man aus dem Reg. Amtsblatt 1819, S. 51, Beilage zum Stück 9, Nr. 122: „Die zu Sierperting aus dem Sackzehnten aufkommenden Früchte, bestehend in ca. 30 und einigen Scheffeln Hafer, 8 Scheffel Roggen, 7 Scheffel Mengforn und einigen Mäßen Gerste



sollen am 10. März 1829 in Stiesberg's Haus zu Sieperting im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden und soll der Zuschlag geeigneten Falles gleich erteilt werden. Meschede, 16. Februar 1829, Königl. Rentamt.

Auf Grund dieses Zehnten hatte der Kirchenvorstand in den 60er Jahren dem Fiskus als Besitzer des Siepertinger-Zehnten die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche zuerkennen wollen, wurde aber von der General-Commission in Münster mit seiner Klage abgewiesen. Das Erkenntniß lautet: Die Großherzoglich Hessische Oberkellnerei zu Arnsherg resp. der Königlich Preussische Domänenfiskus als deren Nachfolger hatte früher von Grundstücken mehrerer Eingekessenen zu Eslohe und Sieperting unter dem Namen „Siepertinger Zehnten“ eine fixirte Körnerabgabe, bestehend aus Roggen, Gerstkorn und Hafer zu beziehen, welche späterhin in Geldrente verwandelt ist. In dem über Ablösung dieser Rente eingeleiteten Verfahren, ist der Vorstand der Kirche zu Eslohe, in deren Parochialbezirke die verpflichteten Grundstücke liegen, mit der Behauptung wider den Fiskus klagend aufgetreten, daß auf dem genannten Sackzehnten nach der Clementinischen Verordnung vom 28. August 1715 die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche zu Eslohe hafte, und Fiskus deshalb zur Sicherstellung des Ablösungscapitales resp. zur Ablösung der Baulast verpflichtet sei. Fiskus hat diese Verpflichtung bestritten und auf Abweisung des Klägers mit dem erhobenen Klageanspruche angetragen.

Diese Abweisung muß auch erfolgen. Denn die vom Kläger angezogene Clementinische Verordnung legt die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrkirchen nur den in ihrem Bezirke befindlichen decimatores majores, d. h. den Besitzern von Großzehnten auf. Unter Großzehnten wird aber im Gegensatz zum Kleinzehnten sowohl nach gemeinem, als nach preussischem Rechte, der Naturalfruchtzehnte, der Zugzehnte von den Erzeugnissen der Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, verstanden. Ein solcher Zehnten liegt hier nicht vor, sondern nur ein Geld- resp. Sackzehnten. Da nun in Deutschland viele Sackzehnten niemals wirkliche Zugzehnten oder Großzehnten gewesen, die Kirchenbaulast aber



nur auf dem Naturalzugzehnten haftet, so gehört offenbar zur Begründung des Klageanspruches der Nachweis, daß der Sackzehnten als Surrogat an Stelle eines früheren zur Zeit der Emanation der Clementinischen Verordnung vom 28. August 1715 bestehenden Naturalzehnten getreten ist. Denn wenn dieses der Fall, so würde der letztere von der gesetzlichen Bestimmung der Kirchenbaulast betroffen, und es konnte, wenn die Baulast einmal auf dem Zehnten haftete, dieselbe durch die vertragsmäßige Umwandlung des Naturalzehnten in einen Sackzehnten, d. h. eine bestimmte Dualität von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten, nicht untergehen, sondern müßte auf das Surrogat des ursprünglichen Zehnten übergehen, da ein ausdrückliches oder stillschweigendes Uebereinkommen zwischen den Zehntberechtigten und Zehntverpflichteten an den Rechten der Kirche als dritter Person nichts ändern konnte. Ueberdies ist es ein sowohl im gemeinen als im preußischen Rechte anerkannter Grundsatz, daß die Befugniß auf den Naturalzehnten durch die seit länger als rechtsverjährter Zeit geleistete und angenommene Körnerabgabe noch nicht verloren geht, sofern die Umwandlung nicht auf Vertrag, qualificirter Verjährung oder rechtsgültiger Observanz beruht. Es muß jedoch, um den Anspruch auf den Naturalzehnten wieder geltend zu machen, immer nachgewiesen werden, daß die Zehntberechtigung ursprünglich im Naturalbezuge des Zehnten bestanden hat. Ein solcher Nachweis ist nun vom Kläger gar nicht geliefert, ja es ist nicht einmal von ihm die Behauptung aufgestellt, daß der vorliegende Geld- resp. Sackzehnten als Surrogat an Stelle eines den Bestimmungen der Clementina unterliegenden Naturalzehnten getreten sei. Unter diesen Umständen ist der Klageanspruch durchaus unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Münster, die Königl. General-Commission, Rasch."

Neben den erwähnten Zehnten gab es noch verschiedene andere Gefälle, welche dem Fiskus zu entrichten waren. Im Reg. Amtsblatte Stück 59 vom Jahre 1820, S. 656, wird folgendes bekannt gemacht: „Am 15. Dez. d. J. Vormittags 9 Uhr soll der von mehreren Eingeseffenen des Emtes Eslohe an das Königliche Rentamt Meschede jährlich zu liefernde



sogenannte „Rauchhafer“, im Betrage von 95 Esloher Scheffel, im Hause des Herrn Posthalter Schulte zu Eslohe auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden.“ — Das Reg. Amtsblatt vom J. 1823, S. 191, bringt folgende Bekanntmachung: „Die bisher an die Wittve Hesse verpachtet gewesenen „sogenannten herrschaftlichen Schüttenländereien“ zu Nieder-Eslohe, bestehend in ca. 8 $\frac{1}{2}$  Morgen Ackerland, sollen am 12. Mai im Hause des Posthalters Schulte zu Eslohe auf 6 Jahre neu verpachtet werden.“ Dieselben werden aber am 12. Juli 1823 zum Verkauf ausgestellt. — Im Reg. Amtsblatte, Jahrgang 1831, S. 117, macht die Regierung bekannt, „daß unter Domanal-Bauerlehen nicht nur alle mit dem Lehen-Verbande behafteten vormaligen Colonate oder Bauerngüter verstanden werden, sondern daß dazu auch sämtliche Lehen gehören, deren Obereigenthum von aufgehobenen Stiftern, Abteien, Klöstern und Corporationen an den Staat übergegangen ist, und welche entweder in ganzen Bauerngütern oder einzelnen bäuerlichen d. h. ländlichen Grundstücken bestehen oder deren Besitzer bäuerliche Wirths sind. Die Besitzer der in diese Kategorie gehörigen Lehen, welche zur vertragsmäßigen Aufhebung und Ablösung des Lehn-Verbandes geneigt sind, haben sich an die Königlichen Domänen-Kentmeister zu wenden.“ — Auf diese Weise wurden nun die bäuerlichen Ablösungen in die Wege geleitet; so z. B. das Roß-Gut in Fsingheim, ein Colonat des Grafen von Bochholz. Der Spezial-Commissar, Domänen-Kentmeister Hofmeister in Arnshausen, hat unterm 9. August 1852 folgende Repartitionsliste des zerplitterten Roß-Gutes behufs Ablösung aufgestellt:

1. Ehefrau Joh. Sommerhof, frühere Wittve Adam Roß, Maria Francisca geborene Knievel, hatte in Besitz eine Fläche von 142 Morgen, 102 Ruthen, 70 Fuß, zu einem Reinertrage von 68 Thlr., 18 Sgr., 5 Pfg. und einer Jahresrente von 3 Thlr., 9 Sgr., 10 Pfg. Ablösungssumme = 59 Thlr., 27 Sgr.

2. Franz Schulte dajelbst, Besitz = 1 Morgen, 154 Ruthen, 100 Fuß. Reinertrag = 2 Thlr., 22 Sgr., 7 Pfg. Jahresrente = 4 Sgr. Ablösungssumme = 2 Thlr., 12 Sgr.

3. Franz Anton Wertmann, Besitz = 5 Morgen, 41 Ruthen, 130 Fuß. Reinertrag 1 Thlr., 23 Sgr., 1 Pfg.



Jahresrente = 2 Sgr., 7 Pfg. Ablösungssumme = 1 Thlr., 16 Sgr., 6 Pfg.

4. Franz Kracht, Besitz = 6 Morgen, 42 Ruthen, 11 Fuß. Reinertrag = 1 Thlr., 2 Sgr., 11 Pfg. Jahresrente = 1 Sgr., 7 Pfg. Ablösungssumme = 28 Sgr., 6 Pfg.

5. Joseph Hellwig, Besitz = 142 Ruthen, 10 Fuß. Reinertrag 16 Sgr., 4 Pfg. Jahresrente = 9 Pfg. Ablösungssumme = 13 Sgr., 6 Pfg.

6. Johann Kofz zu Ffingheim, Besitz = 5 Morgen, 123 Ruthen, 31 Fuß. Reinertrag = 18 Sgr. Jahresrente = 11 Pfg. Ablösungssumme = 16 Sgr., 6 Pfg.

7. Christian Hömberg daselbst, Besitz = 1 Morgen, 64 Ruthen, 120 Fuß. Reinertrag = 8 Sgr., 2 Pfg. Jahresrente = 5 Pfg. Ablösungssumme = 7 Sgr., 6 Pfg.

8. Johann Köster zu Hengesbeck, Besitz = 4 Morgen, 154 Ruthen, 50 Fuß. Reinertrag = 1 Thlr., 18 Sgr., 7 Pfg. Jahresrente = 2 Sgr., 4 Pfg. Ablösungssumme = 1 Thlr., 12 Sgr.

9. Johann Blind zu Bremscheid, Besitz = 4 Morgen, 159 Ruthen, Reinertrag = 29 Sgr., 4 Pfg. Jahresrente = 1 Sgr., 5 Pfg. Ablösungssumme = 25 Sgr., 6 Pfg.

10. Theodor Schulte zu Bremscheid, Besitz = 2 Morgen, 18 Ruthen, 60 Fuß. Reinertrag = 4 Sgr., 3 Pfg. Jahresrente = 3 Pfg. Ablösungssumme = 4 Sgr., 6 Pfg.

11. Franz Mönnig zu Bremscheid, Besitz = 1 Morgen, 16 Ruthen, 90 Fuß. Reinertrag = 2 Sgr., 2 Pfg. Jahresrente = 1 Pfg. Ablösungssumme = 1 Sgr., 6 Pfg. Summa des ganzen Reinertrags = 78 Thlr., 13 Sgr., 10 Pfg., der Jahresrente = 3 Thlr., 24 Sgr., 2 Pfg. Die ganze Ablösungssumme = 68 Thlr., 18 Sgr., 5 Pfg.

Der Kemper's Hof in Ffingheim hatte jährlich eine Geldrente von 1 Thlr. und 5 Pfg. zu zahlen. Am 15. Sept. 1853 erfolgte beim Rentamt in Meischede die Ablösung im Betrage von 22 Thlr., 24 Sgr.

Ueber das Colonat Poggel in Nieder-Eslohe besagt ein Quittungsbüchlehen, welches bis 1790 zurückreicht, daß Poggel am 1. Juli 1803 an C. Bofffeld, Oberrentmeister in Arnsherg, abgeliefert habe 3 Malter Roggen und 3 Malter Gerstkorn.



Außerdem waren noch 3 Malter Hafer zu liefern an Herrn Droste von Weichs zur Wenne.

Pro 1799, 1800, 1801 und 1802 sind 4 Herrenschweine mit 24 Thlr. bezahlt. — 1804 sind 2 Mütt Roggen und 2 Mütt Gerstforn abgeliefert; ferner pro 1803 ein Herrenschwein mit 9 Thlr., 2 Petermännchen bezahlt; u. s. w.

1817, 4. September d. d. Arnberg, quittirt Baum: An Gewinngeld 1 Florin, 2 $\frac{1}{2}$  Kreuzer gezahlt; ferner noch

für 1 $\frac{3}{100}$	Scheffel Roggenpacht =	17 $\frac{1}{2}$ Kreuzer
" 3 $\frac{9}{100}$	" Hafer =	45 $\frac{1}{4}$ "
" 1 $\frac{3}{100}$	" Gerstforn =	7 $\frac{1}{2}$ "

Sa. 2 Florin, 12  $\frac{3}{4}$  Kreuzer,

und in Natura zwei Malter, zwei Scheffel, ein Spint, drei Becher Hafer, laut vorgezeigtem Schein auf's Haus Wenne geliefert.

In dem am 9. November 1842 zu Meschede, von dem Domänenrath Baum aufgestellten Verwandlungs-Receß waren die Abgaben folgender Maßen festgestellt: 1 Thlr., 2 Sgr., 3 Pfg. Hofesgeldgefälle; 1 Scheffel 14  $\frac{4}{10}$  Mezen Roggen, 11 Scheffel 11  $\frac{4}{10}$  Mezen Hafer, 1 Scheffel 14  $\frac{8}{10}$  Mezen Mengforn, oder an Geldwerth = 9 Thlr., 25 Sgr., 3 Pfg.

Im J. 1865, den 25. Sept., wird dem Franz Anton Poggel noch bescheinigt, daß er für eine Geldrente von 5 Sgr., 10 Pfg., haftend auf Flur III, Nr. 18, als Ablösungs-Kapital 4 Thlr., 25 Sgr., 10 Pfg. bezahlt habe.

Der Ablösungs-Receß für Korngefälle und Hofesgeld ist datirt: Arnberg, den 23. November 1853; hiernach erhält die Steuerkasse an Renten alljährlich 41  $\frac{1}{12}$  Jahre hindurch = 12 Thlr., 9 Sgr. — Diese Abgabe an den Domänenfiskus dauert bis zum Jahre 1895.<sup>1</sup>

Stießberg genannt Henke in Sieperting hat in derselben Sache auf seinem Steuerzettel jährlich 1 Thlr., 40 Pf.

Hochstein in Niedersalwey lösete am 11. Nov. 1834 eine Jahresrente von 8 Groschen und 7 Petermännchen ab mit 7 Thlr., 4 Sgr., 7 Pfg.

<sup>1</sup> Das Poggel'sche Gut zu Nieder-Eslohe war ein kurfürstliches Pachtgut, und wird ursprüngliches Eigenthum derer von Esleve gewesen sein.



Ueber andere Bauerngüter und deren Ablösungen kann ich keinen Aufschluß geben wegen Mangel an Aktenmaterial. Das Erwähnte genügt aber auch, um sich einen ungefähren Ueberblick über die früheren Rechts- und Besitz-Verhältnisse der Gemeinde zu verschaffen. Bemerkt sei noch, daß die Gemeinde-Waldungen, der gemeinschaftliche Besitz von Bergen und Heidflächen, die sogenannten „Büßler-Marken“, im Gegensatz zu den „Binnen-Marken“, im J. 1753 getheilt wurden. Vereideter Landmesser war Johann Heinrich Jung: „Grundriß der zur Esloher-Mark gehörigen Berge, wie solche auf erhaltene Commission von sämmtlichen Mark-Interessenten abgemessen, vertheilt und verloset, wie auch demnächst allhier richtig aufgetragen.“ — Die von Jung angefertigte Karte befindet sich im Besitze des Landwirthes Carl Engelhard in Nieder-Eslohe.

#### § 10. Esloher Maß und Gewicht.

Die Kaiser Valentinian I. und Valens ertheilten im J. 368 den Bischöfen das Aufsichtsrecht über Maß und Gewicht. (Stimmen aus M. Laach, 1889, 6. Heft, S. 21.) In ähnlicher Weise wird auch Carl d. Gr. vorgegangen sein. Die Pastöre von Eslohe haben dieses Recht seit uralter Zeit ausgeübt, wenn man es ein Recht nennen darf, und nicht vielmehr eine Last, wie dies Pastor Th. Bartholdi (von 1611 bis 1646) wirklich genannt hat. In einem Schriftstücke: „gravamina ecclesiae parochialis in Esleue“ oder „Lästigkeiten der Pfarrkirche in Eslohe“ sagt derselbe: „Es hat bei Pfarrkirch Esleue von Altem löblichen Gebrauch her nicht allein in ihrem Kirspell, sondern auch im Gericht Dedingen, Kirspell Dorlar, Wenholthaujen, Schliprüden und Kobbenrode Gewicht, Elle und Wage zu ordnen und auch die Unbilichen (die zu theuer verkaufen) und Falichen zu strafen, begehrt deshalb von den Ehrwürdigen hochgelehrten Herrn Commissarien, so einer oder esklich von gemeldeten Kirspell würdt rebelliren, wider ein Jeden und Alle ein offenes befehl (Befehl) sub poena debita zu verfertigen und mitzutheilen.“ — An diesem Seufzer aus Herzens Grunde merkt man schon, was vorgefallen. Am merkwürdigsten erscheint